

Das neue Bundeswaldgesetz

Erfahrungen in der Almwirtschaft

Geut zwei Jahre ist es jetzt her, dass der Gesetzgeber im Rahmen einer Novellierung des Bundeswaldgesetzes auch eine für die Almwirtschaft bedeutende Änderung des gesetzlichen Waldbegriffes vorgenommen hat. Demnach sind Weideflächen mit lichter Bestockung, die als landwirtschaftliche Nutzflächen digitalisiert sind, seit dem 6. August 2010 kein Wald im rechtlichen Sinne mehr. Wie berichtet, hatte der nun aufgehobene Widerspruch von gesetzlicher Walddefinition und tatsächlicher Nutzung und damit auch zur amtlichen Bodenschätzung erhebliche Probleme verursacht.

Die Änderung des rechtlichen Waldbegriffes hatte schon im Vorfeld heftige Diskussionen zwischen Befürwortern und Gegnern dieser Reform ausgelöst. Nach über zwei Jahren ist es nun an der Zeit, eine erste Bilanz zu ziehen und nachzufragen, wie sich die Neuregelung denn nun tatsächlich in der Praxis auswirkt, was aus Hoffnungen und Befürchtungen geworden ist. Dazu hat der AVO zwei Experten, die es wissen müssen, zu seiner Hauptausschusssitzung anlässlich des Almbauerntages nach Kreuth eingeladen: Forstdirektor Roland Beck vom Referat F1 – Forstpolitik und Umwelt – vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, sowie Reinhard Strobl, Bereichsleiter Immobilien, Weitere Geschäfte der Bayerischen Staatsforsten.

FD Beck vom StMELF erläuterte zunächst nochmals die Rechtslage. Demnach sind digitalisierte Lichtweideflächen mit einem Beschirmungsgrad unter 40 % kein Wald im Sinne des Gesetzes mehr. Das heißt jedoch nicht, dass mit diesen Flächen nach Gutdünken verfahren werden kann. So sind natürlich weiterhin die Vorgaben von Cross Compliance zu beachten, die u. a. den Erhalt von Landschaftselementen vorschreiben. Waldinseln, die aus der Digitalisierung ausgenommen



Fotos: M. Hinterstoisser

Mit einer Flasche „Hirschkuss“ bedankte sich Georg Mair bei FD Roland Beck vom StMELF (l.) und Reinhard Strobl von den BaySF (r.) für den Fachvortrag über die Erfahrungen mit dem Bundeswaldgesetz.

wurden, bleiben auch weiterhin Wald mit allen gesetzlichen Vorgaben. Außerdem sind alle natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen wie bisher gültig und zu beachten. Dies gilt insbesondere für Schutzgebiete, Biotope oder Horst- und Höhlenbäume. Der bayerische Alpenraum ist nahezu flächendeckend als Landschaftsschutzgebiet – mit entsprechenden Auflagen – ausgewiesen, wenn nicht sogar ein noch höherer Schutzstatus vorliegt. Ca. 80 % der Almflächen liegen in FFH-Gebieten und unterliegen einem Verschlechterungsverbot, hinzu kommen ggf. weitere Auflagen in Naturschutzgebieten oder im Nationalpark.

Bei der Entnahme von Bäumen ist entscheidend, dass auf Dauer der Charakter der Flächen erhalten bleibt. Dazu sind zu starke Eingriffe zu vermeiden. Auf Befreiungsalmen ist der Freistaat Bayern der Grundeigentümer. Auf diesen Flä-

chen sind alle Eingriffe in den Baumbestand wie bisher selbstverständlich nur in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsforsten zulässig.

Entgegen anderslautender Behauptungen sind die Verfahren zur Trennung von Wald und Weide von der Waldgesetzänderung in keiner Weise betroffen, weil sich an den Forstrechten nichts geändert hat. Und die Verpflichtung zur Bekämpfung waldschädlicher Insekten gilt natürlich auch auf InVeKoS-Flächen, also denjenigen Flächen, die aus dem Waldgesetz entlassen wurden, weiter (sonstige mit Waldbäumen bestockte Grundstücke nach § 1 Landesverordnung). Allerdings ist für die Einhaltung des Vollzugs nicht mehr die Forstverwaltung zuständig, sondern im Regelfall die jeweils betroffene Gemeinde. Bei Bedarf kann eine Beratung durch die zuständige untere Forstbehörde erfolgen. Eine Förderung von Wald-



Grußwortredner bei der Hauptausschusssitzung – v. l. Bürgermeister Rainer Bierschneider, BBV-Präsident Oberbayern Anton Kreitmair, Forstbetriebsleiter Stefan Pratsch und Johannes Hütz, Leiter des AELF Miesbach.

schutzmaßnahmen auf InVeKoS-Flächen ist nicht möglich.

Nach Darstellung von FD Beck habe man mit den neuen klaren Regelungen zur Walddefinition sehr gute Erfahrungen gemacht. Die Gemeinsamkeit von Landwirtschaft und Forst in einer Verwaltung bewährt sich hier im Vollzug. Insgesamt zog FD Beck damit eine sehr positive Bilanz der Waldgesetzänderung.

Zuständig für die praktische Umsetzung der Rechtsvorschriften auf den Flächen des Freistaats Bayern sind die Bayerischen Staatsforsten (BaySF). Reinhard Strobl wies abermals darauf hin, dass sich am Forstrechtsgesetz und damit auch an den Forstrechten nichts geändert hat. Die BaySF wüssten um die Bedeutung der Forstrechte für die Almbauern und sie wüssten auch, wie man miteinander umgeht: partnerschaftlich und auf Augenhöhe. Strobl betonte, dass die Rechtler dasselbe Grundverständnis der Natur und ihrer Bewirtschaftung haben wie die BaySF und damit ein wichtiger Verbündeter sind. „Die Städter verstehen das nicht mehr“, so Strobl, und deshalb habe man ein grundsätzliches Problem mit der Akzeptanz in der Bevölkerung.

Zu den Auswirkungen der Waldgesetzänderung habe er mit den zuständigen Forstbetriebsleitern gesprochen, berichtete Strobl. „Es gibt keine Vollzugsprobleme!“, so die einhellige Antwort. Ein besseres Zeugnis kann man einer Gesetzesänderung wohl kaum ausstellen. Muss auf einer Weidefläche der Baumbestand aufgelichtet werden, weil der Beschirmungsgrad zu hoch wird, wendet sich der Landwirt an die BaySF. Einvernehmlich wird mit dem zuständigen Förster die weitere Vorgehensweise geregelt. Eine eigenmächtige Entnahme von Bäumen durch die Rechtler ist natürlich, wie bisher auch, nicht zulässig, weil der Freistaat Bayern schließlich der Eigentümer ist. Alle notwendigen Entscheidungen werden anlassbezogen getroffen. Wesentlich ist, wie auch bereits von FD Beck geschildert, dass der Charakter der Flächen erhalten wird. Dazu können im Einzelfall natürlich auch Nachpflanzungen erforderlich sein.

Auch beim Wegebau gebe es gemeinsame Interessen, so Reinhard Strobl von den BaySF. Ebenso wie die Landwirtschaft sei auch der Forst auf Wege angewiesen. So werde man beim Bau von Forstwegen auch an die Almen denken und umgekehrt sollten die Bauern auch bei der Planung von Almwegen an den Forst denken. Das gegenseitige Einvernehmen und der partnerschaftliche Umgang miteinander sind gerade beim sensiblen Thema Wegebau besonders wichtig. Schließlich bekräftigte Strobl nochmals die kostenlose Benutzung von Forstwegen für landwirtschaftliche Zwecke.

Der Vorsitzende des AVO, Georg Mair, bedankte sich bei den Referenten für die klaren Aussagen. Die mit der Waldgesetz-



Monsignore Walter Waldschütz zelebrierte beim Almbauerntag den Festgottesdienst. Im Hintergrund die Gebäude von Wildbad Kreuth.



Almabtrieb von der Oberen Firstalm im Spitzingseegebiet nach Schliersee zum Unterleitner.

änderung verbundenen Hoffnungen des AVO auf eine Verbesserung des Verhältnisses von Almwirtschaft und Forst haben sich damit voll bestätigt. Auch eine Rückfrage beim amtlichen Naturschutz hat ergeben, dass sich durch die klaren Regelungen die Probleme verringt haben.

Zusammenfassende Beurteilung

Durch die Neudeinition der Wald-eigenschaft wurden widersprüchliche Rechtsvorschriften harmonisiert und staatliche Überreglementierung beseitigt. Der Gesetzgeber hat in ausgewogener Weise den Erfordernissen der Waldwirtschaft, des Waldschutzes, der landwirtschaftlichen Nutzung und der Ökologie Rechnung getragen. Die Modernisierung des Waldrechts berücksichtigt erstmals die besondere Situation traditioneller und jahrhundertlang bewährter Agroforstsysteme. Der im neuen Waldgesetz praktizierte fachübergreifende und damit ganzheitliche Denkansatz hat nachhaltig die einvernehmliche Zusammenarbeit

von Forstwirtschaft, Landwirtschaft und Naturschutz, gerade in exponierten Lagen, verbessert. Damit wurde das Forstrecht an die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts angepasst. **Stefan Kloo**



Diese mit Bäumen bestockten Weideflächen werden erstmals mit der Novellierung des Bundeswaldgesetzes in ihrem Bestand geschützt. Die Flächen zeichnen sich durch eine hohe Artenvielfalt aus.